

# **Kurzinformation für Verkäufer über die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Versand- und Internethandel**

## **Anforderungen an Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln - gilt auch für den Online- oder Versandhandel -**

Beim Handel mit Pflanzenschutzmitteln, auch über das Internet oder im Rahmen des Versandhandels, müssen die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Diese Pflichten bestehen für Angebote von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender und auch für Angebote an nicht berufliche Anwender für den Haus- und Kleingarten.

Dieses Informationsblatt kann lediglich einen ersten groben Überblick geben. Eine ausführliche Aufstellung der rechtlichen Pflichten beim Angebot von Pflanzenschutzmitteln über das Internet enthält die **Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel:**  
[www.bvl.bund.de/psmhandel](http://www.bvl.bund.de/psmhandel) > Online- und Versandhandel > Links und Dokumente

### **Sachkunde des Verkäufers**

Der Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln muss sachkundig sein. Das ist der Fall, wenn der Verkäufer einen Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln vorlegen kann und eine Fortbildungsbescheinigung, die nicht älter als 3 Jahre ist, vorlegen kann. Zum Zeitpunkt des Verkaufs muss sachkundiges Personal verfügbar sein, um potentielle Kunden umfassend unterrichten zu können.

### **Sachkunde nach Chemikalienrecht beim Verkauf von giftigen Pflanzenschutzmitteln oder von Pflanzenschutzmitteln, die Phosphorwasserstoff entwickeln.**

Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, z. B. weil sie giftig oder sehr giftig sind oder Phosphorwasserstoff entwickeln, ist für die Abgabe an den Endverbraucher zusätzlich die Sachkunde nach der Chemikalienverbotsverordnung erforderlich, man benötigt zusätzlich eine chemikalienrechtliche Erlaubnis von den zuständigen Behörden. Die Käufer müssen 18 Jahre alt sein und es muss ein Abgabebuch geführt werden. An Privatpersonen dürfen giftige und sehr giftige Pflanzenschutzmittel nicht versandt, sondern nur persönlich übergeben werden.

### **Anzeige der Verkaufstätigkeit beim zuständigen Pflanzenschutzdienst**

Wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmung Pflanzenschutzmittel verkaufen will, muss dies vorher bei der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst) anzeigen.

### **Unterrichtungspflicht**

Mit der Beschreibung des angebotenen Mittels muss der Käufer über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, informiert werden. Ein bloßer Hinweis auf die Gebrauchsanleitung genügt nicht. Werden Pflanzenschutzmittel für nichtberufliche Anwender angeboten, ist in besonderem Maß über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu informieren (Anwenderschutz, sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung, Entsorgung und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko). Das BVL hat hierzu den Flyer „Kauf, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln – Tipps für Hobbygärtner“ veröffentlicht: [www.bvl.bund.de/pflanzenschutzmittel\\_garten](http://www.bvl.bund.de/pflanzenschutzmittel_garten)

### **Nachweis der Sachkunde durch den Käufer von Pflanzenschutzmitteln für den professionellen Anwender**

Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden. D. h., der Händler muss sich in geeigneter Weise, z.B. per Fax oder elektronisch, eine Kopie des Sachkundenachweises und des Personalausweises vom Käufer vorlegen lassen.

### **Verkauf nur zugelassener Pflanzenschutzmittel**

Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland nur in den Verkehr gebracht (verkauft, verschenkt) werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind oder eine Genehmigung für den Parallelhandel vorliegt. Sie dürfen nur in abgabefertigen Originalverpackungen und in deutscher Sprache gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden

**Aufzeichnungspflichten des Verkäufers**

Händler sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die von ihnen gelagerten und gehandelten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

**Ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln**

Bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind verschiedene Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören Sicherheitsmaßnahmen z. B. zum Brandschutz in Abhängigkeit von der gelagerten Menge und den Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel. Ein unbefugter Zutritt oder Missbrauch ist zu verhindern.

**Transport und Versand von Pflanzenschutzmitteln**

Beim Transport bzw. Versand von Pflanzenschutzmitteln sind die rechtlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung und die Mengenbegrenzung von gefährlichen Chemikalien zu berücksichtigen. Hierzu gehören gefahrgutrechtlich zugelassene Verpackungen, eine äußerliche Markierung des Pakets mit Gefahrzettel und UN-Nummer als Gefahrgut und der Versand über geeignete Paketdienste.

**Ordnungswidrigkeiten**

Der Verkäufer ist für die Einhaltung der Abgabevorschriften bzw. der Verkaufsverbote verantwortlich. Verstöße gegen die Abgabevorschriften können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Herausgeber:**

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)

**Kontakt:**

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienstszentrum Braunschweig  
Postfach 15 64  
38005 Braunschweig  
200@bvl.bund.de